



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverordnetenversammlung
Fraktion CDU, FDP, Frauenliste Cottbus
Altmarkt 21
03046 Cottbus

Datum **30-03-10**

**Nachtrag zur Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 24.02.2010
zum BGH - Urteil vom 02.02.2010**

1. Hat das BGH-Grundsatzurteil vom 02.02.2010 Auswirkungen auf die Trinkwasserpreisgestaltung der kommunalen LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG?
2. Und wenn ja, welche?

Geschäftsbereich/Fachbereich

Finanz- und
Verwaltungsmanagement

Zu 1. und 2.

In Ergänzung der unter dem 23.02.2010 übergebenen ersten Bewertung der Rechtsprechung zur verschärften kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht sowie der Auswirkungen auf die Trinkwasserpreisgestaltung der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (nachfolgend LWG) ist nach der Prüfung der vorliegenden BGH-Entscheidung vom 02.02.2010 folgende Einschätzung möglich:

Ansprechpartner/-in
Herr Kelch

Zimmer
108

Telefon
0355 612-2100

Fax
0355 612-2100

E-Mail
holger.kelch@
cottbus.neumarkt.de

In dem Bereich der LWG liegt für die Gestaltung der Wasserpreise eine den bestehenden rechtlichen Vorgaben entsprechende Kalkulation vor. Bei der Kalkulation und Gestaltung der privat-rechtlichen Trinkwasserentgelte ist die LWG grundsätzlich an die Beachtung der Vorschriften über die Preise bei öffentlichen Aufträgen sowie die Einhaltung der Leitsätze für Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) gebunden. Betriebswirtschaftliche Grundsätze zur Preiskalkulation und deren systemgerechte Umsetzung in der Kostenrechnung müssen eingehalten werden.

Die kartellrechtlichen Grundlagen weichen von den o.g. preisrechtlichen Grundsätzen ab und sind damit nicht vergleichbar. Bei einer kartellrechtlichen Prüfung werden individuelle, allein auf eine unternehmerische Entscheidung der Vergangenheit oder auf die Struktur des betroffenen Versorgungsunternehmens zurückgehende Umstände außer Betracht gelassen.

Nach dem Urteil des BGH zu Preissenkungsverfügungen der hessischen Kartellbehörde aus dem Jahr 2007 ist der wirtschaftliche Betrieb und die bewährte Struktur der Wasserversorgung in Deutschland zumindest in Frage gestellt.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Inlandszahlungsverkehr
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00

Auslandsverkehr
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Das Land Brandenburg beabsichtigt nach den Ausführungen des Umweltministeriums in einer Informationsveranstaltung möglichst alle Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetriebe in ein landesweites Benchmarking zu bringen. Dabei wurde erklärt, dass nach Abstimmungen mit Vertretern des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums von kartellrechtlichen Aktivitäten abgesehen werden soll, wenn im Benchmark auch Daten wie der Metermengenwert enthalten sind.

Mit dem landesweiten Benchmarking ist seitens des Umweltministeriums die Firma confidion GmbH beauftragt. Die LWG nimmt an dem landesweiten Benchmarking teil.

Derzeit gibt es keinen Handlungsbedarf zur Veränderung der Trinkwasserpreiskalkulation der LWG.



Holger Kelch
Bürgermeister
Stadt Cottbus